

EIN BAYERISCHER GEHEIMERLASS ZUR SUDETENFRAGE AUS DEM OKTOBER 1918

Von Peter Burian

Wir sind nicht arm an Studien über die Gründungsgeschichte der tschechoslowakischen Republik und über die Lösung des sudetendeutschen Problems im Sinn des tschechischen Nationalprogramms, also der völkerrechtlichen Anerkennung der historischen Grenzen der böhmischen Länder als der Grenzen des neuen Staates. Trotzdem sind einige entscheidende Voraussetzungen für den damaligen tschechischen Erfolg noch immer nicht vollständig untersucht. Eine solche wichtige, in ihren Einzelheiten noch weithin ungeklärte Erscheinung ist etwa die Einmütigkeit, mit der die Tschechen in allen politischen Lagern, abgesehen von einigen sozialdemokratischen Dissidenten, eine Sezession der von Deutschen bewohnten Gebiete Böhmens und Mähren-Schlesiens kompromißlos abgelehnt haben, oder die erstaunlich rasche Resignation der Sudetendeutschen der neuen politischen und staatsrechtlichen Lage gegenüber. Und wir stehen auch erst am Anfang der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Frage, ob das Gelingen der tschechischen Politik damals nicht auch von dem Verhalten der Regierungen, der Politiker, der Militärs und der öffentlichen Meinung in Deutschland selbst abhängig gewesen war, und nicht nur, wie wir meistens meinen, von dem großen taktischen Geschick der tschechischen politischen Führer im Umgang mit den Alliierten und von der, uns im historischen Rückblick als selbstverständlich erscheinenden Weigerung der Sieger, Deutschland aus dem von ihm verlorenen Krieg mit einem territorialen Gewinn hervorgehen zu lassen.

Es ist nämlich leicht einzusehen, daß eine wirksame und auf Dauer angelegte Berücksichtigung des nationalen Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen in territorialer Form, als die Festlegung der deutsch-tschechischen Sprachgrenze als neuer Staatsgrenze, nur dann hätte erfolgen können, wenn die sudetendeutschen Gebiete am Rand des böhmisch-mährischen Kessels — die Sprachinseln im Innern des tschechischen Siedlungsgebiets mußten bei einer territorialen Lösung des Problems ohnehin ganz außer Betracht bleiben — mit den jenseits der bisherigen Grenzen liegenden deutschen Ländern (Oberösterreich, Niederösterreich, Preußen, Sachsen und Bayern) vereinigt worden wären. Diese Zusammenhänge aber werden, unter Vernachlässigung des deutschösterreichischen Anschlußproblems, erst dann verstanden und angemessen beurteilt werden können, wenn wir uns hinreichend Einblick verschafft haben in die Haltung, die man damals auf seiten des Deutschen Reiches zum Entstehen der Tschechoslowakei und zur Sudetenfrage eingenommen hat. Und wenn es auch

keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach der Niederlage der Mittelmächte ein entschlossenes, unter Umständen auch militärisches Eingreifen des Reiches zugunsten der Sudetendeutschen an den territorialen Bestimmungen der Verträge von Versailles und St. Germain nichts zu ändern vermocht hätte, so kann eine eingehende Untersuchung der deutschen Politik gegenüber dem neuen Nachbarn nicht nur ein Beitrag sein zur Erforschung der deutschen wie der tschechoslowakischen Geschichte in den ersten Monaten nach dem Ende der Kampfhandlungen, sondern sie kann, indem sie die sogenannte deutsche Frage, die Frage also nach der Kongruenz von deutschem Volk und deutschem Staat, in den Mittelpunkt stellt, uns auch die dringend gewünschte Möglichkeit geben, das Sudetenproblem aus der ihm noch immer eigenen isolierenden, um nicht zu sagen: provinziellen Sicht zu lösen und es als Teil der übergreifenden Schwierigkeiten zu sehen, einen deutschen Nationalstaat zu schaffen, Schwierigkeiten, die ja durch die Reichsgründung von 1870/71 nur zugedeckt, aber nicht gelöst worden waren. Anders gesagt: auch die Einzelheiten im Umgang mit dem sudetendeutschen Problem, von seiten der Sudetendeutschen wie von seiten des Deutschen Reiches, können als Zeugnisse dienen zur Beantwortung der Frage nach der Beschaffenheit des deutschen Nationalbewußtseins und eines auf diesem beruhenden einzigen deutschen Nationalstaats. Jede Quelle, die zur Klärung dieser Probleme beitragen kann, sollte deshalb sorgfältig vermerkt werden.

Eine solche Quelle wird hier veröffentlicht. Ihr Wert liegt zunächst einmal darin, daß sie eine sehr frühe amtliche Stellungnahme zum sudetendeutschen („deutschböhmisches“) Problem enthält, so wie es sich einer nüchternen, wirklichkeitsnahen Einschätzung der Lage in den letzten Wochen des zu Ende gehenden Krieges darstellen mußte. Hier ist vor allem zu beachten, daß der Erlaß konzipiert worden sein mußte zwischen dem Bekanntwerden der Bildung einer vorläufigen tschechoslowakischen Regierung mit dem Sitz in Paris (14. Oktober) und der tschechoslowakischen Unabhängigkeitsproklamation durch ebendiese Regierung (18. Oktober); auch das Völkermanifest des Kaisers Karl I. (16. Oktober) scheint noch berücksichtigt worden zu sein („deutsch-österreichisches Gebiet“). Die Tatsache, daß die hier wiedergegebenen Überlegungen und Weisungen vom Innenminister, Maximilian Friedrich Ritter von Brettreich (1858—1938), unterzeichnet und als Geheimerlaß den Regierungen der nord- und ostbayerischen Bezirke mitgeteilt wurden, unterstreicht den Eindruck, daß hier Einsichten geäußert und Verfügungen getroffen wurden, die der Öffentlichkeit vorerst verborgen bleiben sollten; denn immerhin wurde in diesem Aktenstück nicht mehr und nicht weniger als die politische Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie, also die Zerstörung des Hoheitsgebiets des letzten Verbündeten Deutschlands, in eine Reihe von Nationalstaaten als bereits geschehen vorweggenommen. Die zweite Besonderheit dieses Quellentextes ist die anscheinend unbeirrbar Selbstverständlichkeit, mit der die Sorge um den ungefährdeten Bestand des eigenen deutschen Teilstaates allen möglichen gesamt-nationalen („großdeutschen“) Überlegungen vorangestellt wurde,

doppelt bemerkenswert angesichts der hier richtig prognostizierten Ersetzung des historischen Grundes durch den nationalen in der Rechtfertigung der Existenz von Staaten. Das Interesse am Schicksal von Nationsangehörigen außerhalb der bisherigen Grenzen war dabei reduziert auf ein rein karitatives Moment („Unterkunft und Verpflegung“ für die Flüchtlinge). Und drittens kann dieser Erlaß verstanden werden als wichtiger Hinweis auf die noch immer viel zu wenig beachtete Rolle, die die nichtpreußischen Staaten des Reiches bei der Neugestaltung der Verhältnisse in Mitteleuropa am Ende des Ersten Weltkrieges gespielt haben, und zwar auch auf dem Gebiet der Außenpolitik, wozu ja in dieser Sicht die böhmischen Länder und die sich in diesen etablierende Tschechoslowakei — trotz Sudetenproblem — gezählt werden mußten. Daß schließlich das hier mitgeteilte Quellenstück als ein neuer Beleg für den vielbeklagten deutschen Hang zum Perfektionismus angesehen werden kann, tritt bei solchen nationalpolitischen Folgerungen in den Hintergrund; jedenfalls sollte die Tatsache, daß an alle möglichen Eventualitäten im Zusammenhang mit den befürchteten Unruhen im benachbarten Böhmen gedacht wurde, vom Historiker, der sich mit der Sudetenfrage im Zusammenhang mit der tschechoslowakischen Staatsgründung beschäftigt, weniger hoch bewertet werden als die Tatsache, daß allen solchen Überlegungen jegliches nationale Motiv abging.

Die diesem Erlaß zugrunde liegenden Gedanken waren, wie das bisher ausgewertete Material der deutschen Reichsleitung zeigt, damals keine Ausnahme¹: soviel wir heute wissen, war die offizielle Politik Deutschlands vor und nach der Novemberrevolution von dem Bemühen bestimmt, die Beziehungen zur neuen Tschechoslowakei frei zu halten von allen Belastungen, die sich bei einer Unterstützung der Sudetendeutschen durch Deutschland zwangsläufig hätten ergeben müssen; denn man glaubte, den Sudetendeutschen als einer zahlenmäßig großen und wirtschaftlich einflußreichen Bevölkerungsgruppe ohne weiteres zumuten zu können, sich gegen die befürchtete nationale Unterdrückung durch die Tschechen mit Erfolg wehren zu können. Das besonders Bemerkenswerte aber an dem hier mitgeteilten Quellenstück ist der Nachweis, daß auch bei den deutschen Bundesstaaten der Respekt vor dem Fortbestehen einer jahrhundertealten Grenze dominierte, auch wenn diese dem nationalen Gedanken widersprach. Es wäre sicher sehr lohnend, einmal die Bestände der einzelstaatlichen Archive daraufhin durchzusehen. Daß aber auch in der deutschen öffentlichen Meinung die Sudetenfrage nicht als drängendes nationales Problem angesehen wurde, mag die Tatsache belegen, daß im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes die diesem aus der Bevölkerung zugegangenen Proteste gegen die drohende Abtretung des deutschsprachigen Südtirols an Italien weitaus

¹ K o g a n, Arthur G.: Genesis of the Anschluss Problem: Germany and the Germans of the Habsburg Monarchy in the Autumn of 1918. *Journal of Central European Affairs* 20 (1960) 24—50. — B r ü g e l, Johann Wolfgang: Tschechen und Deutsche 1918—1938. München 1967. — B u r i a n, Peter: Deutsch-tschechoslowakische Beziehungen 1918/19. In: *Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung* (Schieder-Festschrift). Hrsg. von K. K l u x e n und W. J. M o m m s e n. München 1968, S. 359—376.

zahlreicher sind als alle Stellungnahmen zu den anderen „antideutschen“ Lösungen der österreichischen Territorialprobleme jenes Jahres².

Dokument

(Der Abdruck des Erlaßtextes folgt dem Wortlaut der Abschrift, die die bayerische Gesandtschaft in Berlin am 22. Oktober 1918 dem Auswärtigen Amt zugesandt hat³.)

München, den 17. Oktober 1918.

Nr. 2008 a 6

K. Staatsministerium des Innern.

An

die K. Regierung

1. von Niederbayern,
2. der Oberpfalz und von Regensburg,
3. von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Geheim!

Betreff: Lage in Österreich.

Nach amtlicher vertraulicher Mitteilung sind die Tschechen in ihrer Mehrheit entschlossen und vorbereitet, den tschecho-slowakischen Staat auch mit Gewalt zu erzwingen. Diese Mitteilung erhält übrigens Bestätigung durch die Ausführungen in der Presse.

Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Umständen die Deutsch-Böhmen für ihre Nationalität fürchten und an eine Einverleibung Deutsch-Böhmens in die angrenzenden deutschen Bundesstaaten denken.

Es muß also mit der Möglichkeit politischer Umwälzungen und Unruhen in Böhmen gerechnet werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß von den Deutsch-Böhmen ein Hilferuf nach Einschreiten deutscher Polizei und nach Versorgung mit Nahrungsmitteln aus Deutschland ergeht und daß Deutsch-Böhmen in das bayerische Gebiet flüchten.

Für diesen Fall wird daher folgendes angeordnet:

1. Ein Eingreifen bayerischer Polizeibeamter auf nicht bayerischem Gebiete zum Zwecke der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Auch die Hilfeleistung, die nach der Übereinkunft mit Österreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachteile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaften bei Feuer- und Wassergefahr vom 21. August 1852 (29. September 1852), ergänzt unterm 6. September 1855, zulässig ist, ist insoweit zu unterlassen, als darin

² Politisches Archiv, Bonn: Österreich 95, 101 und 103.

³ Politisches Archiv, Bonn: Österreich 95/25, A 44642.

eine Einmischung in die im Gange befindliche politische Bewegung erblickt werden kann.

Nahrungsmittel sind von den bayer. Kommunalverbänden über die Grenze nicht abzugeben.

2. Die stellv. Generalkommandos I. und III. Armeekorps sind vom Kriegsministerium angewiesen, zum Schutze des eigenen Landes gegen ein Übergreifen der Bewegung die nötigen Vorbereitungen, insbesondere durch Verstärkung des militärischen Grenzschutzes zu treffen. Zu diesem Zwecke wird zur Leitung des Schutzes der bayerisch-böhmischen Grenze in ihrer ganzen Ausdehnung (vom Dreisesselberg einschließlich bis zur sächsisch-bayerischen Grenze) ein gemeinsamer Oberbefehl über die Grenzschutztruppen „Grenzschutzkommandeur Ost“ geschaffen werden, der dem stellv. Generalkommando III. Armeekorps untersteht. Der Grenzschutz wird mit den Regierungen und den Distriktpolizeibehörden dauernd Verbindung halten.

3. Die Gendarmerie ist anzuweisen, im steten Einvernehmen mit dem Grenzschutz und den Ortspolizeibehörden die Bewegung fortgesetzt im Auge zu behalten und ein Übergreifen etwaiger Umtriebe und Unruhe auf bayerisches Gebiet möglichst aufzudecken und zu verhindern. Den Anregungen der Grenzschutzstellen ist nach Möglichkeit Folge zu leisten. Über beachtenswerte Wahrnehmungen ist den Grenzschutzstellen umgehend Mitteilung zu machen. Wegen Verstärkung der Gendarmerie in den Grenzorten ist das Weitere zu veranlassen; das Gendarmeriekorpskommando ist angewiesen, den Ersuchen nach Möglichkeit zu entsprechen. Unter Umständen ist an die zuständigen Generalkommandos mit dem Ersuchen um Abgabe geeigneter Unteroffiziere und Mannschaften an die Gendarmerie heranzutreten; die stellv. Generalkommandos sind hiewegen vom Kriegsministerium mit Weisung versehen. Sollte sich an gewissen Plätzen die Zusammenziehung eines größeren Gendarmeriekommandos als erforderlich erweisen, so wäre in dieser Richtung je nach der Sachlage das Erforderliche zu veranlassen.

4. Die in den bayerischen Grenzgebieten wohnende Bevölkerung ist zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen und aufzufordern, sich in keiner Weise an irgendwelchen Umtrieben zu beteiligen oder nach irgendeiner Richtung gegen Angehörige des anderen Staates eine feindselige Haltung einzunehmen. Hierauf sind namentlich die in Bayern wohnenden Tschechen hinzuweisen. Zu diesem Behufe wird zweckmäßigerweise mit den Führern der tschechischen Gruppen in Verbindung zu treten sein. Gegen etwaige Hetzversuche und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ist mit den gesetzlich zulässigen Mitteln, unter Umständen unter Anrufung der bewaffneten Macht, einzuschreiten.

5. Flüchtlingen, die im Fall des Ausbruchs von Unruhen in Böhmen über die bayerische Grenze kommen (hier werden nur Deutsch-Böhmen in Betracht kommen), ist Unterkunft und Verpflegung zu verschaffen. Es ist daher in dieser Richtung das Erforderliche vorzubereiten. Es wird jedoch vorerst genügen, wenn sich die Distriktsverwaltungsbehörden einen Plan über die allenfallsige

Verteilung von Flüchtlingen in den Gemeinden zurechtlegen. Hiezu werden sie auf Grund der für die Unterbringung etwaiger elsässischer Flüchtlinge getroffenen Vorbereitungen ohne weiteres im Stande sein. Die Verteilung auf die einzelnen Verwaltungsbezirke regelt erforderlichenfalls die Regierung.

Die Flüchtlinge sind in den Gemeinden einzeln nach Namen, Stand und Herkunft sowie Dauer des Aufenthalts festzustellen, die Verzeichnisse hierüber sind bei den Distriktsverwaltungsbehörden zu sammeln. Etwaige Ausweispapiere sind in amtlichen Verwahr zu nehmen. Soweit Flüchtlinge aus öffentlichen Mitteln Unterstützung gewährt werden muß, sind hierüber geordnete Aufzeichnungen zu führen, wobei auf einwandfreie Empfangsbestätigung zu achten ist. In gesundheitlicher Beziehung sind die Flüchtlinge geeignet zu überwachen.

Verhandlungen zur möglichst baldigen und ungehinderten Überführung der Flüchtlinge in deutsch-österreichisches Gebiet sind eingeleitet.

Über die Zahl der in einem Kommunalverband untergebrachten Flüchtlinge wäre sofort zu berichten. Soweit der Kommunalverband nicht aus eigenen Vorräten unter äußerster Anspannung seiner Kräfte für die Verpflegung der Flüchtlinge sorgen kann, ist der Bedarf telegraphisch bei den Lebensmittelstellen anzugeben.

6. Die Distriktsverwaltungsbehörden sind hienach mit den erforderlichen vertraulichen Weisungen zu versehen. Über etwaige beachtenswerte Wahrnehmungen ist zu berichten.

gez. Dr. von Brettreich.